

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 13

- **Unterschreitung der 130%-Grenze durch Rabatte führt nicht zu einer Erstattungspflicht des Schädigers.**

LG Bielefeld, Urteil vom 10.07.2019, AZ: 22 S 236/18

Die Parteien streiten um Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, für den der beklagte Haftpflichtversicherer zu 100 % haftet. Der Kläger hatte nach dem Unfall ein Sachverständigengutachten eingeholt, das Reparaturkosten in Höhe von 6.961,82 €, einen Wiederbeschaffungswert von 4.900,00 € und einen Restwert von 1.500,00 € feststellte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mietwagenkosten – berechnete Anmietdauer trotz längerer Reparatur**

AG Bremen, Urteil vom 07.06.2019, AZ: 3 C 37/18

Am 24.03.2015 erlitt der Kläger unverschuldet einen Verkehrsunfall. Deshalb fiel sein verunfalltes Fahrzeug für den Zeitraum der Reparatur aus. Der Kläger erhielt von der Beklagten einen Ersatzwagen vom 31.03.2015 bis zum 22.04.2015 vermittelt. Die Autovermietung berechnete dem Kläger 1.468,86 € an Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erstattungs- und Schadenersatzanspruch gegenüber der Werkstatt bei defekter GPS-Empfangsantenne (Vermutungswirkung bei elektrischem Defekt)**

AG Nordhausen, Urteil vom 08.10.2018, AZ: 22 C 347/17

Der Kläger hatte bei der Beklagten einen gebrauchten Audi erworben. Hierfür wurden ihm am 03.11.2016 21.000,00 € berechnet. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte noch im November 2016. Weiterhin erhielt der Kläger von der Beklagten einen Garantiepass. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Honoraranspruch gegen die HUK-COBURG – insbesondere bei Kleinstbeträgen**

AG Riedlingen, Urteil vom 10.09.2019, AZ: 1 C 217/18

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt sind restliche Schadenersatzansprüche in Form von Sachverständigenkosten aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 35,19 €. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Unterschreitung der 130%-Grenze durch Rabatte führt nicht zu einer Erstattungspflicht des Schädigers.**

LG Bielefeld, Urteil vom 10.07.2019, AZ: 22 S 236/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, für den der beklagte Haftpflichtversicherer zu 100 % haftet. Der Kläger hatte nach dem Unfall ein Sachverständigengutachten eingeholt, das Reparaturkosten in Höhe von 6.961,82 €, einen Wiederbeschaffungswert von 4.900,00 € und einen Restwert von 1.500,00 € feststellte.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann reparieren, obwohl nach dem Gutachten die 130%-Grenze überschritten war. Für die Reparatur wurden ihm insgesamt 6.348,52 € in Rechnung gestellt, diese lagen um 21,48 € unter der 130 %-Grenze. Ausweislich der Reparattrechnung erhielt der Kläger von dem ausführenden Reparaturbetrieb einen Rabatt von 7,8 % auf alle Ersatzteile.

Der Haftpflichtversicherer regulierte einen Betrag von 3.400,00 €, die Differenz bildet die Klageforderung. Erstinstanzlich wurde dem Kläger kein Anspruch zugesprochen.

Aussage

Auch nach Ansicht des LG Bielefeld besteht kein weiterer Anspruch auf Zahlung eines Schadenersatzes wegen des Verkehrsunfalls.

Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs ist in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die voraussichtlichen Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall kann der Geschädigte grundsätzlich nur Ersatz der für die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs erforderlichen Kosten abzüglich des Restwertes verlangen.

Soweit der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren lässt, können dabei die Kosten nicht dahingehend aufgeteilt werden, dass der Schädiger nur bis zur 130 % Grenze die Kosten trägt und die übrigen Kosten vom Geschädigten getragen werden.

Vorliegend ist es dem Kläger gelungen, sein Fahrzeug unterhalb der 130 % Grenze reparieren zu lassen, obwohl das zuvor eingeholte Sachverständigengutachten höhere Kosten prognostizierte. Das LG Bielefeld führt dazu aus.

„Jedenfalls in Fällen, in denen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130% Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, kann dem Geschädigten aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden. Dabei kommt es im Rahmen der Vergleichsbetrachtung allein auf den erforderlichen, d.h. nach objektiven Kriterien zu beurteilenden und deshalb auch unschwer nachzuprüfenden Reparaturaufwand an.

Die Reparaturkosten sind hingegen nicht zu ersetzen, wenn die Unterschreitung der 130 %-Grenze deshalb gelungen ist, weil dem Geschädigten durch die Reparaturfirma erhebliche und nicht näher erläuterte Rabatte gewährt worden sind. (...) Der Kläger hat ausweislich der im Termin überreichten und mit „Sonderpreis“ gekennzeichneten Rechnung einen Rabatt von 7,8 % auf alle Ersatzteile erhalten. Eine nachvollziehbare Erklärung gibt es für diesen Rabatt nicht. Soweit der Kläger vorgetragen hat, er sei in dem Autohaus Stammkunde, handelt es sich

jedoch offensichtlich nicht um einen allgemein üblichen „Stammkundenrabatt“, zumal der Kläger weiter angegeben hat, zuletzt Anfang der 2000er Jahre einmal ein Fahrzeug zur Reparatur in der Werkstatt gehabt zu haben. Auch spricht die Kennzeichnung als „Sonderpreis“ gegen einen allgemeinen Stammkundenrabatt. Die krumme Größenordnung des Rabattes von 7,8% und die mit nur 21,48€ äußerst knappe Unterschreitung der 130 %-Grenze lässt vielmehr darauf schließen, dass die Rabatte auf die Einhaltung dieser Grenze ausgerichtet und allein deshalb gewährt worden sind.

Praxis

Wird die Unterschreitung der 130 % Grenze nur deshalb erreicht, weil der ausführende Reparaturbetrieb einen Sonderrabatt gewährt, führt dies nicht automatisch dazu, dass der Schädiger auch die Kosten für die Reparatur zu tragen hat. Vielmehr muss der Geschädigte darlegen und beweisen, um was für eine Art Rabat es sich handelt und warum er gewährt wurde.

- **Mietwagenkosten – berechnete Anmietdauer trotz längerer Reparatur**
AG Bremen, Urteil vom 07.06.2019, AZ: 3 C 37/18

Hintergrund

Am 24.03.2015 erlitt der Kläger unverschuldet einen Verkehrsunfall. Deshalb fiel sein verunfalltes Fahrzeug für den Zeitraum der Reparatur aus. Der Kläger erhielt von der Beklagten einen Ersatzwagen vom 31.03.2015 bis zum 22.04.2015 vermittelt. Die Autovermietung berechnete dem Kläger 1.468,86 € an Mietwagenkosten.

Hiervon erstattete die Beklagte 838,16 € an den Autovermieter direkt. Die verbliebene Differenz in Höhe von 630,70 € erkannte die Beklagte nicht an. Der Kläger wurde direkt von der Autovermietung in Anspruch genommen und hierdurch entstanden ihm auch zusätzliche Inkassokosten.

Der Kläger zog vor Gericht und gewann vor dem AG Bremen weitaus überwiegend – die verbliebenen Mietwagenkosten in Höhe von 630,70 €, nicht allerdings die zusätzlich geltend gemachten Inkassokosten wurden zugesprochen.

Aussage

Das AG Bremen stellte fest, dass der Kläger und Geschädigte die gemäß § 249 BGB erforderlichen Wiederherstellungskosten fordern könne. Diese bestimmten sich vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten aus. Zur erstatten seien diejenigen Kosten, welchem diesem zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

Bezüglich der strittigen Ausfalldauer konnte der Kläger zur vollen Überzeugung des Gerichts beweisen, dass das verunfallte Fahrzeug vom 02.04.2015 bis 22.04.2015 in der Werkstatt war.

Die Beklagte habe zwar vorgebracht, diese Dauer widerspreche dem Schadengutachten und sei überdurchschnittlich lang, das AG Bremen stellte allerdings fest, dass diese Einwendung im Verhältnis zum Kläger nicht herangezogen werden könne. Dem Kläger sei eine etwaige Schlechtleistung bzw. vertragliche (Neben-)Pflichtverletzung der Reparaturfirma nicht zuzurechnen. Es dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung, regelmäßig Grenzen gesetzt seien – dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteile und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gebe.

Das AG Bremen führt aus:

„Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersatzbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigungen in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss (LG Hamburg, a.a.O., Rn. 23, m.w.N.).

Das so bezeichnete Werkstattisiko geht somit zulasten der Beklagten zu 2. (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73, juris = NJW 1975, 160). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (LG Hamburg a.a.O., Rn. 23).

Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen.“

Allerdings hielt das AG Bremen die der Autovermietung entstandenen und dem Kläger in Rechnung gestellten Inkassokosten für nicht erstattbar. Diese beruhen darauf, dass der Kläger als Mieter des Fahrzeugs, die Mietzinsen nicht zum fälligen Zeitpunkt an den Vermieter entrichtete. Hierbei handele es sich auch nicht um erstattbare Finanzierungskosten. Der Kläger hätte diesen Schadenposten auch ohne Weiteres dadurch abwenden können, dass er die Rechnung des Autovermieters ausgeglichen hätte. Sodann hätte er die Beklagte zu 2. auf Ersatz dieser Kosten in Anspruch nehmen können.

Praxis

Der vorliegende Fall zeigt sehr schön, welche Schwierigkeiten auftreten, wenn der Kläger das Angebot der eintrittspflichtigen Versicherung annimmt und auf deren Vermittlung hin anmietet.

Anders als bei vielen kleinen und mittelständischen Autovermietern, welche dem Geschädigten dabei helfen, seine Mobilität nach einem Unfall aufrecht zu erhalten und teilweise über sehr lange Zeiträume vorfinanzieren, ist diese Bereitschaft bei Anbietern, welche die Versicherung vermittelt, nicht so geschädigtenfreundlich ausgeprägt.

Trotz eines unverschuldeten Unfalls muss dann der Geschädigte damit rechnen, vom Autovermieter für von Seiten der Versicherung gekürzte Anmiettage, in Anspruch genommen zu werden. Daraus resultierende Inkassokosten kann er dann noch nicht einmal erfolgreich vor Gericht durchsetzen und muss diese selber tragen. Die vermeintlich so einfache und problemlose Anmietung nach einem Unfall auf Vermittlung des Versicherers führt dann plötzlich zu zahlreichen Problemen und Nachteilen, wie die vorliegende Entscheidung sehr schön demonstriert.

- **Erstattungs- und Schadenersatzanspruch gegenüber der Werkstatt bei defekter GPS-Empfangsantenne (Vermutungswirkung bei elektrischem Defekt)**
AG Nordhausen, Urteil vom 08.10.2018, AZ: 22 C 347/17

Hintergrund

Der Kläger hatte bei der Beklagten einen gebrauchten Audi erworben. Hierfür wurden ihm am 03.11.2016 21.000,00 € berechnet. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte noch im November 2016. Weiterhin erhielt der Kläger von der Beklagten einen Garantiepasse.

Nachdem es Probleme mit dem Navi gab, stellte der Kläger im März 2017 das Fahrzeug bei einer Firma X vor. Dort erfolgten eine Fehlersuche und eine Überprüfung des Navis bzw. der GPS-Antenne. Hierfür berechnete die Werkstatt dem Kläger am 22.03.2017 681,99 €. Der Kläger musste diesen Betrag bezahlen, um sein Fahrzeug wieder ausgehändigt zu erhalten. Die GPS-Antenne wurde allerdings nicht ausgetauscht.

Der Kläger beehrte nunmehr von der Beklagten die Erstattung der bezahlten 681,99 € sowie die Erstattung weiterer 895,11 € netto für die Kosten des Austauschs der defekten GPS-Antenne. Diese Kosten würden seiner Darlegung nach beim Austausch der Antenne anfallen.

Im Prozess behauptete der Kläger, es hätte eine Absprache zwischen dem Zeugen als Mitarbeiter der Werkstatt und einem Mitarbeiter der Beklagten gegeben, nach welcher die Beklagte die Übernahme der Kosten für die Fehlersuche zugesagt habe. Beklagtenseits wurde bestritten, dass überhaupt ein Mangel vorliegt und dieser würde auch nicht unter die vereinbarte Garantie fallen. Außerdem hätte es an der Gelegenheit zur Nachbesserung gefehlt. Eine Kostenübernahmeerklärung habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Das AG Nordhausen erhob Beweis durch Einvernahme der benannten Zeugen. Danach wies es die Klage ab.

Aussage

Ansprüche aus Garantie standen dem Kläger nicht zu, weil Defekte an den Antennen und dem Navi ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen worden waren. Auch hätten keine Gewährleistungsansprüche bestanden. Solche Ansprüche bestünden nur im Hinblick auf solche Mängel, welche bereits bei Vertragsschluss bzw. bei Übergabe des Fahrzeugs vorhanden gewesen waren. Hier sei grundsätzlich der Käufer darlegungs- und beweisbelastet.

Zwar sei nach der Beweisaufnahme davon auszugehen gewesen, dass die GPS-Empfangsantenne defekt war. Deshalb zeigte das Navi einen gänzlich falschen Standort des Fahrzeugs an. Nach den klägerischen Darlegungen sei dieser Mangel allerdings erstmals im März 2017 entdeckt worden.

Außerdem könne nach der Art des Mangels gerade nicht davon ausgegangen werden, dass dieser bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorlag. Auch ein Sachverständiger könne nicht feststellen, wann ein solcher Mangel erstmalig aufgetreten sei. Es liege schlicht und einfach ein Defekt im elektronischen Bereich vor, mit dessen Eintritt jederzeit zu rechnen sei.

Die gesetzliche Vermutung bezüglich eines Mangels, welcher sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang zeige, gelte dann nicht, wenn die Art des Mangels mit dieser gesetzlichen Vermutung unvereinbar sei. Hiervon ging allerdings das AG Nordhausen aufgrund des vorhandenen elektrischen Defekts aus.

Das es zwischen einem Mitarbeiter der Beklagten und einem Mitarbeiter des untersuchenden Autohauses zu einer Vereinbarung dergestalt gekommen sei, dass die Beklagte die Kosten der Diagnose übernehme, konnte der Kläger vor Gericht nicht nachweisen.

Praxis

Fällt innerhalb der ersten sechs Monate nach der Übergabe des Fahrzeugs ein Mangel auf und handelte es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so wird zulasten des Verkäufers vermutet, dass der Mangel bei der Übergabe bereits vorhanden bzw. zumindest angelegt war. Diese Vermutung gilt allerdings nur eingeschränkt. Sie muss mit der Art des aufgetretenen Mangels vereinbar sein.

Das AG Nordhausen stellte nunmehr fest, dass bei elektronischen Defekten diese Vermutung nicht immer gerechtfertigt ist. Derartige elektronische Defekte können jederzeit auftreten. Auch ein Sachverständiger kann dann nicht mehr mit ausreichender Sicherheit feststellen, dass ein Mangel bei Übergabe bereits vorlag bzw. angelegt war.

Demgemäß wurde die Klage gegenüber dem Kfz-Betrieb abgewiesen. Auch die Kosten der Fehlersuche konnte der Kläger nicht erstattet verlangen, nachdem ihm nicht der Nachweis vor Gericht gelang, dass eine entsprechende Absprache der Beklagten bestand.

- **Honoraranspruch gegen die HUK-COBURG – insbesondere bei Kleinstbeträgen**
AG Riedlingen, Urteil vom 10.09.2019, AZ: 1 C 217/18

Hintergrund

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt sind restliche Schadenersatzansprüche in Form von Sachverständigenkosten aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 35,19 €. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig.

Der Kläger führt aus, dass er von dem Geschädigten ordnungsgemäß mit der Begutachtung des Schadens beauftragt worden sei, ihm der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagte abgetreten und er nunmehr Inhaber der Forderung gegen die Beklagte ist. An der Aktivlegitimation bestünde kein Zweifel.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie rügt die Passivlegitimation. Sie als HUK-COBURG Schadenaußenstelle reguliere den Schaden tatsächlich gar nicht, sondern die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. Darüber hinaus wäre der Kläger nicht aktivlegitimiert. Der BGH würde die verwendete Vertragsklausel als intransparent ansehen, die den Verbraucher unverhältnismäßig belasten würde. Darüber hinaus wäre das veranschlagte Honorar zu hoch.

Aussage

Der Kläger ist aktivlegitimiert und hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars.

Wenn die Beklagte mangelnde Passivlegitimation anführt, so ist diese rechtsmissbräuchlich. Die Anschriften sowie die Vorstände beider HUK-COBURG-Unternehmen seien gleich. Auch halten die HUK-COBURG Allgemeine Haftpflichtversicherung a.G. und die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse jeweils 100 % der Anteile an der anderen Gesellschaft.

„Die Unternehmensgruppe „HUK-Coburg“ hat es letztlich selbst zu vertreten, dass Unsicherheiten über die richtige Bezeichnung der Gesellschaft entstehen, wenn sie im Rechtsverkehr unter der schlichten Bezeichnung „HUK Coburg“ auftritt und damit selbst nicht nach den unterschiedlichen Gesellschaften differenziert.“

Außerdem regulierte sie bereits als HUK-COBURG Allgemeine Haftpflichtversicherung a.G. 499,00 € vorgerichtlich.

Das abgerechnete Honorar ist auch nicht überhöht. Es steht dem Geschädigten grundsätzlich das Rechts zu, nach einem Verkehrsunfall den entstandenen Schaden durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen. Dessen Kosten gehören im Rahmen des Schadenersatzanspruchs gemäß § 249 BGB zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind. Der Schädiger hat diese dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Kosten erforderlich sind.

Auch wenn dem Geschädigten hier bei Vertragsabschluss nicht die BFSK-Honorartabelle als Abrechnungsgrundlage vorgelegt wurde und er nicht beurteilen kann, wann ein Honorar überzogen ist, ist die Höhe aufgrund ähnlich abgerechneter Beträge im Raum Riedlingen nicht zu beanstanden.

„Damit ist auch nicht zu beanstanden, dass der Geschädigte des streitgegenständlichen Unfalls die Gutachterkosten mit 534,19 € akzeptiert.“

Praxis

Nimmt die beklagte Haftpflichtversicherung Kürzungen von Kleinstbeträgen vor, muss gerade hier eine Erstattungsfähigkeit in der Regel bejaht werden, meint das AG Riedlingen. Für den Laien sei bei geringen Beträgen umso weniger deutlich ein Missverhältnis zwischen dem Honorar und der Leistung des Sachverständigen erkennbar.